

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3. Mai 2018 Kontaktperson: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion (Mail: ahmet.kut@parl.ch / Mobil: 079 560 56 63)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	9
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	11
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	13
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	21
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	22
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	24
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die Grünliberalen begrüßen, dass die Änderungen einer ordentlichen Vernehmlassung unterzogen werden und nicht wie beim neuen Reglement zu den Ertragswertschätzungen ohne vorgängige Vernehmlassung vom Bundesrat erlassen werden. Letzteres geschah mit dem Argument, in der Arbeitsgruppe seien alle involvierten Kreise vertreten gewesen, was nicht zutrifft. Beim vorliegenden Verordnungspaket erfolgt richtigerweise keine direkte Verordnungsanpassung, trotz der vorbereitenden Arbeit von Arbeitsgruppen.
- Für Totalrevisionen von wichtigen Erlassen wie der Pflanzenschutzverordnung erachten die Grünliberalen eine separate Vernehmlassung als angezeigt.
- Im Bereich HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft, gibt es diverse Gesetzeslücken. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, welcher über das vorliegende Verordnungspaket hinausgeht und auch das Gewässerschutzgesetz umfasst. Dabei sind folgende Punkte anzugehen:
 - Die Rolle von Zwischenhändlern ("Nährstoff-Pools") und deren Pflicht zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen ist zu klären.
 - Im Gewässerschutzgesetz ist der Anwendungsbereich zu erweitern, indem nicht nur "tierhaltende Betriebe" erfasst werden. Viele nicht tierhaltende Betriebe verwenden ebenfalls Nährstoffe. Das Gleiche gilt für nicht direktzahlungsempfangende Beteiligte.
 - Die Aufgaben und Kompetenzen der Kantone sind zu erweitern, was die Einführung neuer Strafbestimmungen einschliesst.
 - Allfällige Systemgrenzen sind besser im Gesetz zu definieren.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den Grünliberalen sind besorgt darüber, dass im Umweltbereich kaum mehr Fortschritte festzustellen sind und dass gegenüber den Umweltzielen Landwirtschaft beträchtliche Ziellücken bestehen. Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems bei der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und im Bereich des ÖLN wird begrüsst – nicht aber eine Ausdehnung des Budgets aufgrund dieses Anliegens (stattdessen: Umlagerung zu Lasten der Übergangs- und Versorgungssicherheitsbeiträge) und die Schaffung vieler neuer und komplexer Subventionstatbestände. Die Anforderungen im ÖLN sind zu erhöhen oder allenfalls zeitlich befristete Anreizprogramme ohne Mitnahmeeffekte vorzusehen.

Die Grünliberalen fordern, dass der Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel weitere Konkretisierungen im Bereich Direktzahlungen erfährt bzw. dass befristete Beiträge in gesetzliche Rahmenbedingungen überführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a und Anhang 8 Ziffer 2.2.10	Die Massnahme ist zeitlich zu befristen. Die Massnahme darf nicht einer Weiterentwicklung des ÖLN im Rahmen der AP 22+ im Wege stehen.	Die Grünliberalen begrüssen, dass die ÖLN-Anforderungen im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten geändert werden können, um neue Methoden, Instrumente oder Vorgehensweisen zu testen. Die Änderungen dürfen jedoch zu keiner Verwässerung des ÖLN führen. Daher sind sie <i>zeitlich zu befristen</i> . Der Vollzugstauglichkeit ist Rechnung zu tragen, denn die Vorschriften eines „alternativen ÖLN“ müssen auch kontrollierbar sein. Der ÖLN muss im Rahmen der AP 22+ weiterentwickelt und angepasst werden, damit die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) als Grundanforderung für den Erhalt der DZ rasch erreicht werden können.
Art. 32	Der Begriff «Problempflanzen» ist zu definieren und in der DZV einheitlich anzuwenden.	In der DZV wird der Begriff «Problempflanzen» uneinheitlich verwendet: Einerseits als Qualitätskriterium für ökologisch wertvolle Flächen und andererseits für die Ausnahmeregelung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. In Art. 32 sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unter dem Begriff «Problempflanzen» nur einheimische Arten aufgeführt, in Art. 58 zusätzlich noch invasive Neophyten. Damit wird Rechtsunsicherheit geschaffen, denn für den Anwender wird nicht klar, ob er beispielsweise zur Bekämpfung eines Japanknöterichs auf einer bestimmten Fläche Herbizide einsetzen darf oder nicht.
Art. 77 Abs. 3	Die emissionsmindernden Ausbringverfahren sollen analog der schonenden Bodenbearbeitung befristet gefördert und anschliessend für obligatorisch erklärt werden.	Es besteht kein Grund, die Unterstützung für eine schonende Bodenbearbeitung bis 2021 zu verlängern, nicht aber die emissionsmindernden Ausbringverfahren.
Art. 79 Abs. 4	Die schonende Bodenbearbeitung ist befristet zu fördern und muss anschliessend obligatorisch werden.	Die Grünliberalen unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für eine schonende Bodenbearbeitung bis 2021. Die schonende Bodenbearbeitung muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).
Art. 82 Abs. 6	Der Einsatz präziser Applikationstechnik ist ab 2021 für obligatorisch zu erklären.	Die Grünliberalen unterstützen die Verlängerung der Ressourceneffizienzbeiträge für den Einsatz präziser Applikationstechnik bis 2021. Die Technik muss anschliessend obligatorisch werden (zuerst fördern, dann fordern).
Art. 102 Abs. 2	Absatz beibehalten	Die Grünliberalen können anhand der Unterlagen nicht ersehen, dass der Abschnitt in die VKKL überführt wird. Tierschutzkontrollen sind explizit zu regeln.
Anhang 1, 2.1.3	Ausdehnung der Regelung auf Abnehmer von Nährstoffen prüfen	Die Bestimmung, dass nur die im HODUFLU erfassten Nährstoffe für die Suisse-Bilanz gelten, bezieht sich auf Betriebe, welche aufgrund von zu hohen Tierzahlen Nährstoffe abgeben müssen. Betriebe, welche zu viele Nährstoffe beziehen, haben kein Interesse, ihre Annahmen korrekt zu verbuchen. Die Formulierung ist daher zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
Anhang 1, 5.1.4		Für die Grünliberalen ist fraglich, ob der Vollzugsaufwand dieser Bestimmung in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist zu prüfen, ob der Schutz vor Erosion nicht auch mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anderen Massnahmen erreicht werden kann (z.B. Kürzung bei nicht der Problemlage angemessenem Vorgehen).
Anhang 4	In den Kriterien für die Biodiversitätsförderflächen sind einheitliche Toleranzwerte für invasive Neophyten festzulegen.	Das Anstreben einer Nulltoleranz ist zwar begrüssenswert, vielerorts aber nicht realistisch. Derzeit gibt es zudem noch Unterschiede, da einige Flächen Toleranzgrenzen aufweisen, andere nicht. Es sind daher einheitliche, vollziehbare und realistische Toleranzwerte zu definieren, die für alle QMS 1 Flächen gelten.
Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 6.2.5	Auf die Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken ist zu verzichten.	Die Begründung zur Aufhebung des gestaffelten Schnittes des Krautsaumes bei Hecken missachtet den grossen ökologischen Wert des gestaffelt genutzten Heckensaumes. Fehlt dieser Saum nach dem Schnitttermin für extensiv genutzte Wiesen, geht die wertvolle Kombination von Saum und Hecke verloren, was eine erhebliche Reduktion des ökologischen Werts einer Hecke bedeutet. Zudem sind Hecken säume von QII Hecken nach dem Schnitttermin von extensiv genutzten Wiesen häufig die einzig verbleibenden Altgrasstrukturen in der Landschaft.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ungenügende Vollzug im Tierschutzbereich in verschiedenen Kantonen wurde (endlich) auch medial erkannt. Die nun vorgeschlagenen Änderungen erwecken aber den Eindruck, dass das Problem immer noch nicht ernsthaft angegangen wird. Es ist bedenklich, dass derart genaue Kontrollrhythmen festgelegt werden müssen, um den gesetzlichen Vorgaben Nachachtung zu verschaffen.

Eine Verstärkung der risikobasierten Kontrollen ist sinnvoll, nicht aber die Reduktion der Grundkontrollen. Das Prinzip "Wenig Kontrollen => sehr hohe Kürzungen / viele Kontrollen => nicht allzu hohe Kürzungen" wird geschwächt.

Die Grünliberalen lehnen die Kürzung und Fokussierung der Grundkontrollen ab. Die Schlussfolgerung, aufgrund von ständig wachsendem Aufwand wegen des kaum mehr überblickbaren Regelwerks die Kontrollhäufigkeit und -tiefe zu reduzieren, teilen wir nicht. Wir erachten sie als kontraproduktiv.

Ausserordentliche Kontrollen bei Problembetrieben müssen nach Meinung der Grünliberalen von diesen Betrieben selber finanziert werden, in Form von Gebühren oder Kürzungen bei den Direktzahlungen. Soziale Probleme auf Höfen sind oft der Ausgangspunkt von Tierschutzproblemen. Ihnen soll mit sozialen Hilfestellungen begegnet werden (nicht mit "jetzt können wir ihm nicht auch noch die Kühe wegnehmen").

Die Formulierung "in jedem einzelnen Kanton" ist befremdlich. Soll damit ausgesagt werden, dass wenn nur "die Kantone" steht, dies nicht für jeden einzelnen gilt? Wenn ein Vollzugsdefizit festgestellt wird, ist es Sache des Bundes, entsprechend einzugreifen.

Weiter sind nicht alle bestehenden Verordnungen im Bereich Kontrollen genügend aufeinander abgestimmt. Insbesondere gilt es, die NKPV, die TschV und die VKKL zu harmonisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	streichen	Dies erscheint selbstverständlich. Wenn Probleme auftraten, war die Aufsicht über den Vollzug das Problem, nicht ein Mangel des Verordnungstextes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3	Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht <u>4</u> Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.	Alle 8 Jahre ist deutlich zu wenig. In 8 Jahren kann sich die persönliche oder die Betriebssituation stark verändern.
Art 3 Abs. 4	Mindestens 40 <u>60 Prozent</u> aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Mehr als die Hälfte aller Kontrollen soll unangemeldet erfolgen. Kantone: Siehe Bemerkung oben.
Art. 5 Abs. 5	Mindestens 40 <u>80 Prozent</u> aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Es ist nicht einzusehen, weshalb weniger als die Hälfte der Kontrollen in diesem kritischen Bereich unangemeldet erfolgen soll.
Art. 5 Abs. 6	Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.	Auch diese Bestimmung ist unnötig, da selbstverständlich. > Auch hier geht es um ein (zu behebendes) Vollzugs- bzw. Aufsichtsproblem, nicht eines mangelnder Gesetzgebung.
Anhang 1	Vier statt acht	Begründung siehe oben
Anhang 2 Art. 3.2	Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst. Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.	Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst. Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Grünliberalen lehnen solche Subventionen im Grundsatz ab (– auch als Kompensation für das Schoggigesetz).

Einkommenspolitisch motivierte Eingriffe und Zahlungen haben die Wirkung, dass ineffiziente Strukturen erhalten werden, was im Widerspruch zu den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit steht. Sie sind darum nur zu legitimieren, wenn im Gegenzug eine Reduktion der Zölle erfolgt, und sie dürfen höchstens von vorübergehender Dauer sein, insbesondere um Härten bei Marktanpassungen abzufedern.

Die Grünliberalen haben eine Befristung dieser Beiträge angestrebt, als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen. Gleichzeitig ist eine Marktöffnung für Agrarbasisprodukte in Angriff zu nehmen (Reduktion der Preisstützung). Der Bundesrat und die Verwaltung werden gebeten sicherzustellen, dass die hierfür allenfalls noch erforderlichen Analysen vorliegen, wenn die neuen Milch- und Getreidezulagen – wie im erläuternden Bericht zum Schoggigesetz angekündigt – vier Jahre nach deren Einführung evaluiert werden. Um den Handlungsdruck aufrecht zu erhalten, verlangen die Grünliberalen weiterhin, dass diese Zulagen befristet werden. Eine Befristung auf sieben Jahre ab Inkrafttreten erscheint angemessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	3 Keine Zulage wird ausgerichtet für: f (neu) Getreide zu Futterzwecken	Die Grünliberalen erachtet es als widersinnig und den Umweltzielen Landwirtschaft zuwiderlaufend, die Zulage auch auf Tierfutter auszurichten (zumal zusätzlich die Milchstützung erhöht werden soll). Diese Fehlanreize sind nicht kongruent mit andern (abgesegneten) Zielen.
Art. 5	1 Die Getreidezulage pro Hektare und Jahr errechnet sich aus den vom Parlament beschlossenen Mitteln in der Finanzposition «Getreidezulage» und der zulagenberechtigten Getreidefläche. Das Resultat wird auf ganze Franken abgerundet. 2 Die Getreidezulage wird auf 7 Jahre nach Inkrafttreten befristet.	Die Grünliberalen akzeptieren die neuen Milch- und Getreidezulagen nur als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen. Die grundsätzliche Frage, wie sinnvoll Flächenbeiträge sind, wird leider nicht beantwortet.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im erläuternden Bericht werden die Auswirkungen aufgezeigt, die eine Erhöhung des GVE-Faktors um je 0,10 bei den Rindern im Alter von 365-730 Tagen sowie von über 730 Tage zur Folge hätte (17.3603 Postulat Dettling). Es fehlt jedoch eine Überprüfung der im Postulat gemachten Annahmen (Futterbedarf, Laktationszeitpunkt u.ä.). Es muss angenommen werden, dass über die Erhöhung dieser GVE-Faktoren andere agrarpolitische Anpassungen zumindest teilweise rückgängig gemacht werden sollen. Dies betrifft die Senkung der SAK aufgrund des technischen Fortschritts sowie die bei den Direktzahlungen geringere Abhängigkeit von den Tierzahlen.

Die Grünliberalen lehnen die Anpassung sowohl aus struktur- als auch finanzpolitischen Überlegungen ab. Eine Überprüfung der GVE-Faktoren bezüglich aller Tierkategorien wird nicht grundsätzlich abgelehnt, auch wenn keine Anhaltspunkte einer bisher nicht zutreffenden Einschätzung vorliegen. Die Überprüfung hat saldoneutral (also ohne erhöhte Direktzahlungen für Tierhaltung) sowie ohne strukturbremsende Effekte zu erfolgen.

Bemerkung zur Raumplanungsverordnung (RPV): Es wird begrüsst, dass nicht im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaketes über raumplanerisch derart wichtige Punkte wie die Öffnung der Landwirtschaftszone für nicht bodenabhängige Produktion von lebenden Organismen entschieden wird. Diese Fragen sind im weiteren Kontext von RPG 2 vertieft zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5.4.4.	<p>Eine allfällige Anpassung der GVE-Faktoren gemäss dem Postulat 17.3603 ist abzulehnen.</p> <p>Eventual-Antrag: Sollte es weitere Bestrebungen im Sinne des Postulats geben, sind erst die zugrundeliegenden Annahmen vertieft zu prüfen. Ergibt sich ein Handlungsbedarf, ist das GVE-Faktorensystem als Ganzes zu revidieren (saldo- und strukturneutral).</p>	<p>Die Grünliberalen bezweifeln die im Postulat vorgebrachte These und sind überrascht, dass diese im Verordnungsentwurf nicht kommentiert und keine wissenschaftlichen Ausführungen dazu gemacht werden.</p>

BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es bestehen diverse Gesetzeslücken, die es sorgfältig zu schliessen gilt. Dies betrifft insbesondere die Nährstoffflüsse in Vergärungs- und Kompostieranlagen.

Mineralischer Recyclingdünger ist aufgrund der identischen Eigenschaften und Inhaltstoffe von herkömmlichem Mineraldünger kaum unterscheidbar. Die entsprechenden Artikel sind daher zu überprüfen.

Weiter ist für die Grünliberalen fraglich, weshalb aus Klärschlamm zurückgewonnener Phosphordünger aufgrund der Grenzwerte strenger beurteilt und kontrolliert wird als herkömmlicher Importdünger, obwohl es bezüglich Gebrauch, Austrag und Düngewirkung keine Unterschiede gibt.

Nötig sind daher gleiche Bedingungen und Grenzwerte für alle in der Schweiz genutzten Mineraldünger. Die vorgeschlagenen Grenzwerte für mineralische Recyclingdünger sind deshalb auf alle in der Schweiz vertriebenen Mineraldünger anzuwenden. Das ist für den Bodenschutz und eine nachhaltige Landwirtschaft wichtig.

Die Grünliberalen beantragen daher die Einführung einer Deklarationspflicht bei allen Mineraldüngern auf Schwermetalle und Schadstoffe, vorzugsweise in Form einer Schadstoffetikette (als Pendant zur Energieetikette).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neu	Einführung einer Deklarationspflicht für Schwermetalle und Schadstoffen in allen Mineraldüngern	Dies soll auch bei importierten Düngern nachvollziehbar sein.

BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine derart grundsätzliche Überarbeitung sollte nicht im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaktes erfolgen.

Bereits heute ist der bewusste Umgang mit potenziell schädlichen Organismen, seien sie pathogen, gentechnisch verändert oder invasiv gebietsfremd, in der Freisetzungsverordnung und der Einschliessungsverordnung geregelt. Bewilligung und Vollzug ist in beiden Fällen etabliert und wird schweizweit gewährleistet. Wo genügend in anderen Erlassen geregelt wird, soll auf Wiederholungen verzichtet werden (im Sinne schlanker Gesetzgebung).

Bezüglich schädlicher Organismen bleibt der Schengenraum bzw. die EU-Aussengrenze eine grosse Herausforderung. Jedes Aussenland muss eine strikte Importkontrolle vornehmen. Dies wird leider aus Ressourcen- und anderen Gründen nicht überall genügend gut umgesetzt. Damit kommen nicht genügend kontrollierte Waren auf dem Binnenweg in die Schweiz. Die Wiedereinführung phytosanitärer Grenzkontrollen wäre zu prüfen, damit konsequenter kontrolliert und getestet werden könnte. In der Vorlage wird ein umfassendes Monitoring vorgeschlagen, um zu prüfen, ob verdächtige Organismen schon da sind (Früherkennung), um sie dann zu tilgen. Das hat einen grossen Mehraufwand für die Kantone zur Folge, der wohl sehr heterogen umgesetzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	Es soll bei ökologische Schäden auf die anderen einschlägigen Erlasse verwiesen werden.	Ökologische Schutzgüter sind im Umweltschutz- sowie im Natur- und Heimatschutzgesetz geregelt. Darauf soll verwiesen werden.
Art. 2	Begriffe sind mit bereits bestehenden Erlassen zu harmonisieren.	Begriffe wie zum Beispiel «Inverkehrbringen» oder «Umgang» sind in anderen Erlassen bereits definiert. Diese Definitionen sind aufeinander abzustimmen, um Probleme im Vollzug zu verhindern.
Art. 2 Bst. a	Die Definition von Schadorganismen ist wie folgt anzupassen: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die <i>Nutzpflanzen für forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Zwecke oder deren Erzeugnisse</i>	Mit der bestehenden Definition fallen auch Nützlinge unter die Definition eines Schadorganismus, da der Nützling eine unerwünschte Pflanze (Unkraut) schädigt. Es ist daher nötig, den Schadorganismus so zu definieren, dass er Nutzpflanzen schädigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schädigen können.	
Art 2 Bst. p	Es ist ein zusätzlicher Buchstabe p einzufügen, um den Begriff «Waren» zu definieren.	Waren spielen in der Verordnung eine wesentliche Rolle, werden jedoch nirgends definiert. Grundsätzlich kann fast alles Nicht-Lebende als Ware definiert werden. Dadurch entsteht Unklarheit.
Art. 6 Abs. 1	Ziffer 1 ist wie folgt zu ergänzen: Der <i>nicht bewilligte</i> Umgang mit Quarantäneorganismen in all ihren Formen und Stadien ist ausserhalb geschlossener Systeme verboten.	Es kann sehr wohl ein bewilligter Umgang ausserhalb eines geschlossenen Systems stattfinden, und zwar im Rahmen einer Bewilligung gemäss Freisetzungsverordnung (FrSV).
Art. 7	Artikel 7 ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen ist ein Verweis auf den Umgang nach ESV (geschlossene Systeme) und FrSV (ausserhalb geschlossener Systeme) anzubringen.	Für den bewussten Umgang mit pathogenen, gentechnisch veränderten oder invasiven gebietsfremden Organismen innerhalb und ausserhalb geschlossener Systeme existieren bereits etablierte Melde- und Bewilligungsverfahren nach Einschliessungsverordnung (ESV) und FrSV. Sämtliche Schadorganismen fallen entweder unter die Kategorie «pathogen» oder «invasiv gebietsfremd» und sind damit bereits geregelt. Der Vollzug ist in allen Kantonen etabliert, Anforderungen, Schulung der Ausführenden und notwendige Sicherheitsmassnahmen bereits etabliert und definiert. Es schafft Verwirrung und dient nicht der biologischen Sicherheit, hier eine „Parallelwelt“ mit separaten Bewilligungsverfahren, Anforderungen und Anlagen zu schaffen. Besonders problematisch ist diesbezüglich die Definition einer «geschlossenen Anlage», da diese nur Verwirrung schafft. Auch mit einer Bewilligung des zuständigen Bundesamts nach Pflanzengesundheitsverordnung würden solche Tätigkeiten die Kriterien für einen Umgang gemäss ESV (geschlossene Systeme) oder FrSV (ausserhalb geschlossener Systeme) erfüllen und müssten entsprechend gemeldet bzw.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bewilligt werden.
Art. 10 Abs. 2	Ziffer 2 ist wie folgt zu ergänzen: [...] eines vom ESPD benannten Laboratoriums, <i>welches über eine entsprechende Bewilligung für den Umgang und den Nachweis mit / von Quarantäneorganismen nach ESV verfügt.</i>	Der Nachweis von Quarantäneorganismen ist eine Tätigkeit nach ESV. Der Hinweis in der PSV schafft diesbezüglich Klarheit.
Art. 18	Die jährliche Überwachung der phytosanitären Lage ist grundsätzlich zu überdenken. Der Begriff des Prinzips «known not to occur» ist zu streichen.	Der Paradigmenwechsel hin zu einer «known not to occur»-Strategie erscheint nicht durchdacht. Der wissenschaftlich solide Nachweis eines «known not to occur» ist in der Praxis nicht erreichbar. Allein der Versuch eines solchen Nachweises verursacht enorme Kosten, und dies jährlich. Sinnvoller wäre es, die Kantone zu risikobasierten Stichproben zu verpflichten (ist in Art. 18 Ziff. 2 bereits festgelegt, dies aber im Widerspruch zum Prinzip «know to not occur»).
Art. 23 Bst. b	Der Verweis auf Art. 7 ist zu streichen.	Wie oben ausgeführt, schafft Art. 7 eine Parallelwelt für den bewussten Umgang mit Quarantäneorganismen und führt dadurch zu Doppelspurigkeiten und Unsicherheit. Im Einklang mit dem Antrag auf Streichung von Art. 7 sind auch alle Verweise auf diesen Artikel zu streichen.
Art. 31	Die Zeugnispflicht soll auch auf private Importe ausgedehnt werden. Es sollen mehr Stichproben an der Grenze stattfinden (inkl. Onlinehandel).	Gerade bei prioritären Quarantäne Organismen (bgSO) sollen die Privaten bei der Einfuhr in die Schweiz auch der Zeugnispflicht unterstellt werden. Generell gilt, dass die Privaten vermehrt über Quarantäne Organismen und Einfuhr informiert werden sollten. Zudem sollten mehr Stichproben an der Grenze bzw. beim Import (Zoll) von Onlinebestellungen stattfinden (analog Kanada oder Australien).
Art. 53 Abs. 1	Stattdessen ist ein Verweis auf den Umgang nach ESV (geschlossene Systeme) und FrSV (ausserhalb geschlossener	Der bewusste Umgang mit schädlichen Organismen ist in der ESV und der FrSV geregelt. Eine Bewilligung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Systeme) anzubringen.	PGesV entbindet nicht von den Pflichten nach ESV und FrSV. Damit werden letztlich nur Doppelspurigkeiten geschaffen und die betroffenen Betriebe doppelt belastet.
neuer Art 83 <i>bis</i>	Es ist nach Art. 83 ein zusätzlicher Artikel einzufügen: Art. 83 <i>bis</i> Verursacherprinzip Wer grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst oder Auflagen des ESPD verstösst, muss für Schäden bei Dritten sowie für Aufwände der kantonalen und nationalen Behörden aufkommen.	Wer durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln Schäden verursacht, soll für diese Schäden aufkommen. Betriebe haben in der Regel eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
Anhang 1, 1, 1.6.5	Das Kriterium 1.6.5 (Auswirkungen auf Strassenbäume, Parks sowie natürliche und bepflanzte Flächen) ist ersatzlos zu streichen.	Das betroffene Schutzgut (Strassenbäume, Parks sowie natürliche und bepflanzte Flächen) ist bereits in der FrSV geregelt.
Anhang 1, 1, 1.6.14	Das Kriterium 1.6.14 (geschützte Gebiete) ist zu präzisieren.	Sollte es sich bei den Schutzgebieten um Schutzgebiete nach NHG handeln, ist der Absatz zu streichen oder konkret darauf zu verweisen (diese Schutzgebiete sind im NHG geregelt). Andernfalls ist der Begriff zu präzisieren.
Anhang 1, 3, 3.3	Aus der Überschrift sind die ökologischen Folgen zu streichen.	In der nachfolgenden Aufzählung der Kriterien erscheinen keine ökologischen Folgen. Ihre Erwähnung im Titel ist daher nicht zweckmässig.

BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe grundsätzliche Bemerkungen zur Einzelkulturbeitragsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	Neuer Absatz 2: Die Zulage wird auf 7 Jahre befristet.	Die Grünliberalen akzeptieren die neuen Milch- und Getreidezulagen nur als Übergangslösung, um den höheren Marktdruck infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge auszugleichen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni